

Allgemeine Geschäftsbedingungen für eine Probefahrt mit einem Convercycle Bike über einen Convercycle Bikes Ambassador

§1 Nutzung des Convercycle Bikes

- (1) Eine Probefahrt mit dem Convercycle Bike erfüllt den Zweck, dem/der Probefahrer:in die Möglichkeit zu geben, das Convercycle Bike auf dessen Gebrauchsfähigkeit zu testen, wie Fahreigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten, Handhabung und Funktionen und dadurch maßgeblich zu der Entscheidung für oder gegen den Kauf eines Convercycle Bikes beizutragen.
- (2) Vor Antritt der Probefahrt ist vom/von der Probefahrer:in beim Convercycle Bikes Ambassador ein gültiges Ausweisdokument - wahlweise Personalausweis, Führerschein oder Reisepass - für die Dauer der Probefahrt zu hinterlegen. Es werden keine Kopien des Ausweisdokuments erstellt.
- (3) Der/die Probefahrer:in versichert vor Antritt der Probefahrt, dass seine/ihre Fahreignung gegeben ist d.h. frei von drogen-, alkohol- oder krankheitsbedingten Einschränkungen, die die Probefahrt beeinflussen könnten. Des Weiteren versichert der/die Probefahrer:in, dass er/sie mit der Bedienung eines Fahrrads speziell des Convercycle Bikes vertraut ist bzw. sich diese vor Antritt der Probefahrt zeigen lässt.
- (4) Der/die Probefahrer:in verpflichtet sich, das Convercycle Bike des Convercycle Bikes Ambassador pfleglich und sachgemäß zu behandeln und zu bedienen, die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen zu beachten, es nicht an Dritte weiter zu geben und es vor Diebstahl ausreichend zu schützen.
- (5) Im Falle eines Schadens oder eines Unfalls mit dem Convercycle Bike, das dem/der Probefahrer:in zu Verfügung gestellt wurde, verpflichtet sich dieser/diese dazu, den Convercycle Bikes Ambassador unverzüglich, wenn möglich direkt von der Unfallstelle, über den Unfall/den Schadensfall zu informieren. Bei Unfällen ohne Personenschaden sollte, falls möglich, eine polizeiliche Unfallaufnahme veranlasst werden. Falls diese nicht möglich ist, hat der/die Probefahrer:in einen ausführlichen, detaillierten Unfallbericht zu erstellen. Bei Unfällen mit Personenschaden ist in jedem Fall die Polizei zur Unfallaufnahme heranzuziehen. Es besteht eine unverzügliche Informationsverpflichtung auch bei Diebstahl, bei sonstigem Verlust (z.B. Beschlagnahme) und bei Defekten (z.B. technischen Pannen).

§2 Beendigung der Probefahrt

Nach Ende der vereinbarten Nutzungszeit des Convercycle Bikes ist dieses vom/von der Probefahrer:in an den Ambassador im ordentlichen Zustand am Ort der Übergabe zurückzugeben. Wird die Zeit der Rückgabe ohne Mitteilung und ohne Einverständnis des Ambassadors überschritten, haftet der/die Probefahrer:in für sämtliche Schäden, die der Convercycle Bikes GmbH sowie dem Convercycle Bikes Ambassador aus der Vorenthaltung des Besitzes entstehen. Darüber hinaus sind die Convercycle Bikes GmbH und der Convercycle Bikes Ambassador berechtigt, für den Zeitraum, in dem das Convercycle Bike vorenthalten wurde, eine angemessene Nutzungsentschädigung vom/von der Probefahrer:in zu fordern. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§3 Haftung des Probefahrers/ der Probefahrerin

- (1) Die Probefahrt ist jederzeit auf eignen Gefahr des Probefahrers/der Probefahrerin und dieser/diese ist persönlich für den ordnungsgemäßen und sicheren Gebrauch des Convercycle Bikes verantwortlich.

- (2) Der/die Probefahrer:in haftet gegenüber der Convercycle Bikes GmbH und dem Convercycle Bikes Ambassador für sämtliche schuldhaft verursachten Schäden, die vom Zeitpunkt der Übergabe bis zur Rückgabe entstehen – einschließlich Abhandenkommen und Beschlagnahmung.
- (3) Für Schäden, die aufgrund von normaler Abnutzung entstehen, besteht keine Haftung. Die Haftung beschränkt sich im Übrigen auf die Schäden, die nicht durch eine vereinbarte Fahrradversicherung abgedeckt sind.
- (4) Der/die Probefahrer:in stellt die Convercycle Bikes GmbH und den Convercycle Bikes Ambassador von sämtlichen aus der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Convercycle Bikes frei. Gleiches gilt für Ansprüche Dritter aufgrund von Unfällen, soweit und solange nicht die Haftpflichtversicherung von der Convercycle Bikes GmbH oder des Convercycle Bikes Ambassadors für den Schaden aufkommt.

§4 Haftung der Convercycle Bikes GmbH und des Convercycle Bikes Ambassadors

- (1) Die Verantwortung und Rolle der Convercycle Bikes GmbH und des Convercycle Bikes Ambassadors beschränkt sich auf die Bereitstellung eines Convercycle Bikes, das sich in einem technisch einwandfreien Zustand befindet. Es wird seitens der Convercycle Bikes GmbH und des Convercycle Bikes Ambassadors keine Haftung für die Nutzung des Convercycle Bikes übernommen, einschließlich für jegliche physischen Schäden als Folge einer unsachgemäßen oder missbräuchlichen Nutzung.
- (2) Jegliche Haftung der Convercycle Bikes GmbH und des Convercycle Bikes Ambassadors ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt wegen der Verletzung ihrer vertraglich geregelten Pflichten. Hat die Convercycle Bikes GmbH oder der Convercycle Bikes Ambassador aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet die Convercycle Bikes GmbH und der Convercycle Bikes Ambassador beschränkt. Nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten besteht die Haftung, wie etwa bei solcher, die die Probefahrtvereinbarung der Convercycle Bikes GmbH und des Convercycle Bikes Ambassadors nach ihrem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Probefahrtvereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Probefahrer:in regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
- (3) Bei Beschränkung oder Ausschließen der Haftung der Convercycle Bikes GmbH oder des Convercycle Bikes Ambassadors, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Betriebsangehörigen, gesetzlichen Vertreter:innen und Erfüllungsgehilfen der Convercycle Bikes GmbH und des Convercycle Bikes Ambassadors.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens der Convercycle Bikes GmbH oder des Convercycle Bikes Ambassadors entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 5 Datenschutzerklärung

Der/die Probefahrer:in erklärt hiermit sein/ihr Einverständnis, dass die Convercycle Bikes GmbH seine/ihre Daten (Vor- und Nachname, E-Mailadresse sowie Telefonnummer) speichert, sie zum Zwecke der Abwicklung eines etwaigen Kaufs durch den/die Probefahrer:in sowie der damit verbundenen Abrechnung gegenüber Vertriebspartner:innen der Convercycle Bikes GmbH verwenden. Ihm/ihr ist bekannt, dass er/sie diese Einwilligung

jederzeit per E-Mail an info@convercycle.com widerrufen kann. Sämtliche Informationen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten durch die Convercycle Bikes GmbH finden sich in der Datenschutzerklärung.

§ 6 Sonstiges

- (1) Für diese Allgemeinen Bedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem/der Probefahrer:in und der Convercycle Bikes GmbH sowie dem Convercycle Bikes Ambassadors gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- (3) Mündliche Nebenabreden sind ungültig.